

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Förderbekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Maßnahmen zur Erstorientierung der Richtlinie Integrative Maßnahmen Teil 4 mit dem Zielgruppen-Schwerpunkt ‚ukrainische Kriegsflüchtlinge‘

Vorbemerkung

Aufgrund der russischen Invasion in die Ukraine fliehen derzeit Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainern in die Nachbarstaaten. Nach ersten Schätzungen des Freistaates Sachsen werden über 80.000 Menschen auch in Sachsen Zuflucht suchen. 85 % davon sind Frauen und Kinder. Diese Menschen müssen sich nun in einem neuen Land zurechtfinden. Sie benötigen grundlegende, einfach vermittelte Informationen zum Alltagsleben in Deutschland und im Freistaat Sachsen. Neben den wesentlichen Hinweisen zum Umgang mit Behörden und medizinischen Einrichtungen zählt hier auch die Vermittlung von Gepflogenheiten, geltenden Werten und Normen sowie die Einübung erster Grundbegriffe und sprachlicher Wendungen, die in diesen Kontexten angewendet werden können.

Da die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ein Recht auf Arbeit bekommen, ist es von großer Bedeutung, dass sie auch schnellstmöglich einen Überblick über die Bereiche Bildung und Arbeit erhalten.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert daher Maßnahmen, die den nach Sachsen kommenden ukrainischen Kriegsflüchtlingen das Ankommen durch die Maßnahmen der „Erstorientierung“ erleichtern.

I. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie „Integrative Maßnahmen“ (RL IM) vom 10. März 2020 (SächsABl. S. 259) Abschnitt B Teil 4 Ziffer II Nummer 2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen im Sinne der Alltagsorientierung des „Curriculums für Lehrkräfte und Kulturmittler von Erstorientierungskursen in Sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen“ für die Zielgruppe „ukrainische Kriegsflüchtlinge“. Diese können auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen stattfinden. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen Informationen zu den Bereichen: Orientierung in Sachsen, Mobilität,

Gesundheit/medizinische Versorgung, Bildung, Arbeit sowie Sitten und Gebräuche in Deutschland vermittelt werden. Diese sind vorrangig in ukrainischer Sprache umzusetzen.

Darüber hinaus werden zweiteilige vollwertige Erstorientierungskurse (Teil 1 „Alltagsorientierung“, Teil 2 „Soziale Orientierung“) gemäß dem geltenden Curriculum für die Zielgruppe „ukrainische Kriegsflüchtlinge“ auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen gefördert.

III. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger im Sinne des Teil 4 Ziffer III der RL IM.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten grundsätzlich die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß RL IM Teil 4 Ziffer IV. Im Besonderen gilt folgende Spezifizierung bzw. Abweichung:

- RL IM Teil 4 Ziffer IV Nummer 1 findet keine Anwendung solange die Zielgruppe der Kurse außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht ist.
- RL IM Teil 4 Ziffer IV Nummer 4 findet keine Anwendung.
- RL IM Teil 4 Ziffer IV Nummer 5 findet keine Anwendung.
- Bei Bedarf können Kurse für Minderjährige ausgerichtet werden. Diese sollen sich am o.g. Curriculum orientieren. Die Inhalte sind jedoch in einer zielgruppengerechten Form und Sprache zu vermitteln. Optimal werden diese Kurse durch ukrainisch bzw. russisch sprechende Pädagogen umgesetzt.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es gelten grundsätzlich Bestimmungen gemäß RL IM Teil 4 Ziffer V. Im Besonderen gilt folgende Abweichung:

- Zur Umsetzung des Teils „Alltagsorientierung“ können ukrainische Muttersprachlerinnen und Muttersprachler hinzugezogen werden, welche keine Kulturmittlerinnen und Kulturmittler sind.
- Alle Kurse müssen bis längstens 31. Dezember 2022 abgeschlossen werden.

VI. Verfahren

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil 4 Ziffer VI der RL IM gilt folgendes Verfahren:

Kurse können ab sofort fortlaufend bis zum 30. September 2022 beantragt werden.

Anträge sind an folgende Adresse zu senden:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Bildung
01054 Dresden

Dresden, den 12. April 2022

Christian Avenarius
stellvertretender Abteilungsleiter
Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt